

# Vollziehungsausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rungsgründen bis auf eine eilfjährige Kettenstrafe herabgesetzt werden.

5. In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz bloß andere Strafen bestimmt, hat die Milderung derselben bis auf den vierten Theil der Strafe statt.

§ 5. Gmür findet auch beim 4ten Theil der Strafen noch zu starke Strenge, und will das Minimum bis auf den 8ten Theil herabsetzen.

Huber. Da das ganze peinliche Gesetzbuch eine neue Umarbeitung bedarf, so könnte das Gutachten einstweilen angenommen werden, indem durch dasselbe doch das Verhältniß zwischen Strafe und Vergehen ziemlich erhalten wird.

Ruh n. Der ganz einfache Diebstahl ist nur als correctionnelles Vergehen behandelt, und nur wenn Einbruch u. d. g. damit verbunden ist, wird derselbe durch das peinliche Gesetzbuch als Verbrechen gestraft; wenn wir nicht Straßlosigkeit und dadurch Vermehrung der Verbrechen bewirken wollen, so müssen wir dem Richter doch nicht gar zu viel Spielraum überlassen, und daher beharre ich auf dem Gutachten. Ueberdem müssen wir die Geschwornen zu Beurtheilung des Vergehens einführen, wenn wir die Bürger gehörig vor jeder Willkür der Richter schützen wollen; da aber diese wohlthätige Anstalt gegenwärtig noch nicht eingeführt ist, so müssen wir beim Antrag der Commission bleiben.

Der § wird unverändert angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Organisation des Vollziehungsausschusses wird in Berathung genommen.

§ 3. und 4. werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Cartier findet, dieser § könne nicht in die Organisation eingetragen werden, weil er einen Auftrag an die Vollziehung enthalte, der wohl abgefordert gegeben, nicht aber in ein organisches Gesetz eingeschoben werden soll.

§ 6. Huber. Dieser § findet sich ganz in dem gleichen Fall, wie der vorherige; daher begehre ich auch dessen Ausstreichung.

Der § wird durchgestrichen.

§ 7. Huber. Auch dieser § muß aus gleichem Grunde, wie die beiden vorherigen durchgestrichen werden.

Graf folgt. Cartier ebenfalls.

Custor hingegen unterstützt das Gutachten als ein zweckmäßiges Mittel, um das Volk zu befriedigen.

Anderwerth hingegen unterstützt Hubern.

Graf beharrt, so auch Custor.

Der § wird durchgestrichen.

§ 8. Huber. Auch dieser § kann als ganzüberflüssig weggelassen werden.

Custor vertheidigt diesen §, als durch Erfahrung gut bewiesen.

Graf ist Hubers Meinung, weil wir durchaus nichts als wirklich organische Verordnungen in dieses Gesetz bringen sollen.

Escher stimmt auch Hubern bei, dagegen aber wünscht er einen andern wichtigern § einzuschieben. Gegenwärtig ist unsre Vollziehung so zahlreich, daß wir nicht von jedem einzelnen Mitglied derselben allgemeine Kenntnisse der Regierungs- und Verwaltungskunst fodern können, man trage ihnen also auf, sich nach ihren besondern Kenntnissen in Commissionen abzutheilen, zur Vorbereitung der Arbeiten eines jeden Fachs, wodurch sie sich in ihren allgemeynen Sitzungen viel Zeit ersparen, und doch bessere Arbeiten bewirken werden, weil sich dann nur diejenigen Mitglieder mit jedem Gegenstand befassen, welche denselben genau kennen, und darüber zu arbeiten im Stande sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß an den Minister der Künste und Wissenschaften.

Bürger Minister!

Der Vollziehungsrath hat mit einer peinlichen Empfindung vernommen, daß Sie sich in einer im Druck erschienenen Schrift sofern beschuldigt glauben, als sie Sie für den leidenvollen Zustand verantwortlich macht, worin sich in Helvetien die Religion und ihre Diener befinden.

Er ist der Gerechtigkeit und Ihnen ein Zeugniß schuldig, welches der Wirkung von Vorurtheilen, die sein Stillschweigen beglaubigen könnte, die Wage halte.

Demnach erklärt der Vollziehungsrath, daß Sie seine Achtung genießen, und daß, wenn sie schon noch auf andern Grundlagen beruht, sie doch wesentlich auf die Thätigkeit und die Standhaftigkeit Ihrer sorgenvollen Bemühungen gegründet ist, die Sie zu Gunsten der Sache selbst verwandten, die man Sie vernachlässigt zu haben beschuldigt, und von welchen die Protokolle die Beweise enthalten.

Er ladet Sie ein, nicht muthlos zu werden, und einem vorübergehenden Meinungsirrhum nur neuen Eifer und Vervollkommnung Ihrer Arbeiten entgegen zu setzen, die der Vollziehungsrath immer günstig aufnehmen wird.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,  
Unters. D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sek.  
Unters. M o u l s o n.